

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

29. Jahrgang

Nauen, den 8. August 2022

Nummer 5





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bebauungsplan “An der alten Ziegelei” der Stadt Nauen:
Inkrafttreten Seite 3
- Bebauungsplan “Quartier Ziegelstraße” der Stadt Nauen:
Inkrafttreten Seite 4
- Sachlicher Teilflächennutzungsplan “Windkraftnutzung”
Offenlage der Unterlagen zum Vorentwurf Seite 5

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

- Neuwahl des Seniorenrates der Stadt Nauen
Noch bis zum **15. 9. 2022** sind Bewerbungen möglich Seite 7



A — Amtlicher Teil

Bebauungsplan „An der alten Ziegelei“ der Stadt Nauen: Inkrafttreten

Der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am **27.06.2022** als Satzung beschlossene Bebauungsplan „An der alten Ziegelei“ wurde mit Schreiben vom **26.07.2022** durch den Landkreis Havelland genehmigt.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich der Flurstücke 183 (teilw.), 202, 1128, 1129, 1130 und 1131 der Flur 18 sowie die Flurstücke 32, 35 (teilw.) und 264 (teilw.) der Flur 21, jeweils Gemarkung Nauen (Geltungsbereich: siehe Planskizze).

Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 16, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408-213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans benannten Rechtsvorschriften und Normen liegen in der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, zur Einsichtnahme bereit.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Planskizze (Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der alten Ziegelei“):





A — Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ der Stadt Nauen: Inkrafttreten

Der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 27.06.2022 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Quartier Ziegelstraße“ wurde mit Schreiben vom 03.08.2022 durch den Landkreis Havelland genehmigt.

Die Satzung betrifft den Geltungsbereich der Flurstücke 184 und 190 der Flur 18, Gemarkung Nauen (Geltungsbereich: siehe Planskizze).

Mit Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 16, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408213) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans benannten Rechtsvorschriften und Normen liegen in der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, zur Einsichtnahme bereit.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Planskizze (Geltungsbereich des Bebauungsplans „Quartier Ziegelstraße“):





A — Amtlicher Teil

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“
Offenlage der Unterlagen zum Vorentwurf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 03.05.2021 gem. § 5 Abs. 2a BauGB den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen durch Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ mit dem Ziel des Repowering gefasst.

Inzwischen wurden die Unterlagen zum Vorentwurf erarbeitet, womit jetzt in Form einer öffentlichen Auslegung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird.

Ziel ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neufestlegung von Windeignungsgebieten im Gebiet der Stadt Nauen zu schaffen, in denen zukünftig das Repowering bestehender Windkraftanlagen durchgeführt werden kann.

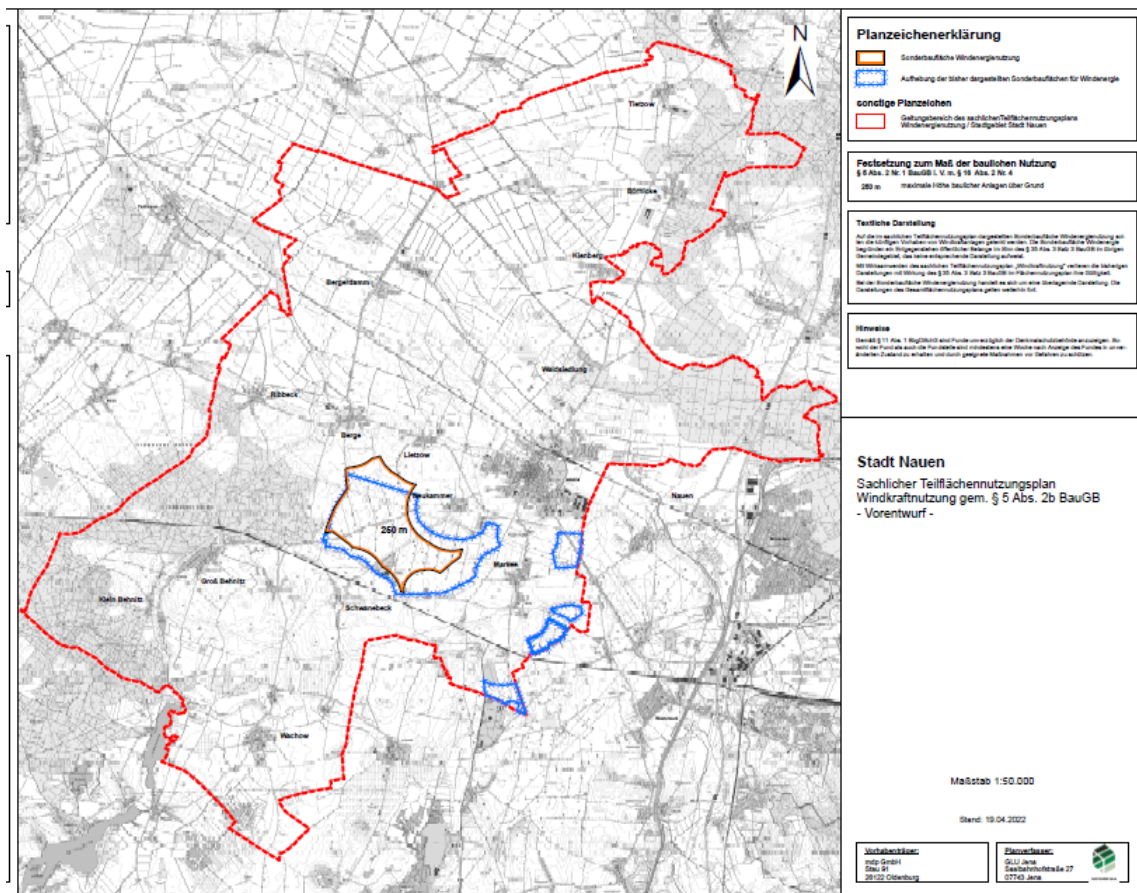
Die Offenlage des Vorentwurfs des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Begründung sowie der Potenzialstudie Windenergie erfolgt in der Zeit vom 16.08.2022 bis einschl. 19.09.2022 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Montag	8.00 - 15:00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Nauen (siehe Planzeichnung):





A — Amtlicher Teil

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ ist im zweistufigen Regelverfahren zu erarbeiten. Zum Teilflächennutzungsplan ist ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB zu erarbeiten.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/408-7213) oder per E-Mail (gunther.app@nauen.de oder stadtentwicklung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408-213) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.



B — Nichtamtlicher Teil

Neuwahl des Seniorenrates der Stadt Nauen - Noch bis zum 15.09.2022 sind Bewerbungen möglich

Gesucht werden aktive Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahre, die sich ehrenamtlich im Seniorenrat für die älteren Bürgerinnen und Bürger in Nauen und den Ortsteilen engagieren möchten.

Der Anteil der über 60-Jährigen an der Gesamtbevölkerung wird immer größer. Dieser bundesweite Trend gilt auch für Nauen. Für den Seniorenrat Nauen, die Interessenvertretung der älter werdenden Bevölkerung, werden nun ehrenamtlich arbeitende Mitglieder gesucht. Denn turnusmäßig endet dessen Amtszeit im Januar 2023 und die Neuwahl steht an. Die Wahl der sieben Mitglieder des Seniorenrates erfolgt voraussichtlich im November 2022 durch die Nauener Stadtverordnetenversammlung. Bis zum 15.09.2022 können sich alle, die mitmachen möchten, formlos bei der Stadt Nauen für das Ehrenamt bewerben. Ein kurzes Anschreiben mit aussagefähigen Informationen zur Person genügt. Voraussichtlich im Oktober befasst sich dann der städtische Sozialausschuss mit den Bewerbungen.

„Trotz intensiver Werbung und vieler Gespräche gibt es bisher nur wenig ernsthaftes Interesse an der Mitarbeit im Seniorenrat“, sagt die Seniorenbeauftragte der Stadt Nauen, Yvonne Prochnow. „Deshalb weisen wir nochmals auf das bevorstehende Ende der Bewerbungsfrist hin.“ Yvonne Prochnow hofft, dass sich doch noch genügend Interessentinnen und Interessenten finden. Schließlich geht es um die Möglichkeit, ältere Menschen in den politischen Meinungsbildungsprozess vor Ort einzubeziehen, ihre Sichtweisen und Problemlagen kennenzulernen.



Der Seniorenrat ist das überparteiliche und unabhängige Bindeglied zwischen der älteren Bevölkerung, der Stadtverwaltung und den Stadtverordneten. Darüber hinaus bietet der Seniorenrat Information und gesellige Teilhabe für Seniorinnen und Senioren, in dem er z. B. eigene Veranstaltungen organisiert und ehrenamtliches Engagement unterstützt sowie selbst ehrenamtlich aktiv ist. Die regionale Einbindung erfolgt durch die Vernetzung mit anderen Seniorenvertretungen.

Wer sich für eine Kandidatur interessiert oder mehr über die Arbeit des Seniorenrates wissen möchte, findet alle Informationen dazu auf der Internetseite der Stadt Nauen unter <https://www.nauen.de/leben-arbeiten/seniorinnen-und-senioren/> oder wendet sich an die derzeitige Vorsitzende des Seniorenrates, Ute Krüger, oder an die Seniorenbeauftragte der Stadt Nauen, Yvonne Prochnow. Beide sind über die Telefonnummer 03321/408-244 oder über die E-Mail-Adresse info@seniorenrat.nauen.de zu erreichen.

Ute Krüger und Renate Laffers vom Seniorenrat wurden am Infostand von Annett Lahn unterstützt.

Sie ist die Leiterin des Familien- und Generationenzentrums (FGZ) in der Ketziner Straße 1.



B — Nichtamtlicher Teil

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Nauen
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Montag, 1. November 2022

Redaktionsschluss ist am:
Dienstag, 11. Oktober 2022

In eigener Sache!

Veröffentlichungen im Amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nichtverarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz, Stadtverwaltung Nauen, Zimmer 23,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>